



**Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 21. März 2018 zum**

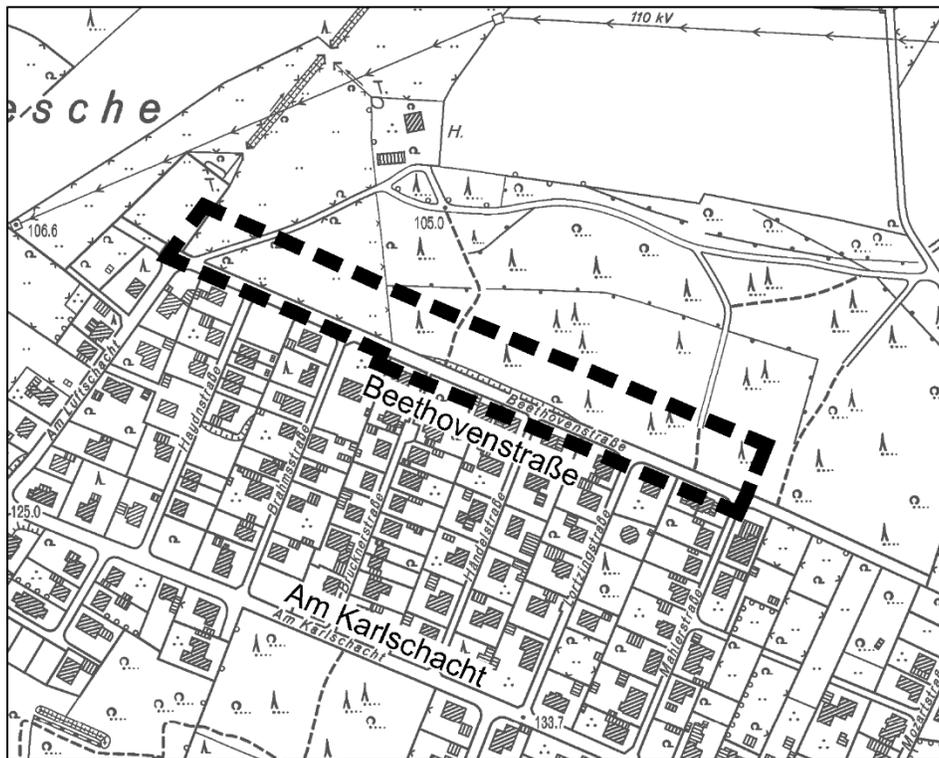
- 1. Bebauungsplan Nr. 16 „Beethovenstraße“**
- 2. Bebauungsplan Nr. 167 „Löchtweg“**

**Aufstellungsbeschlüsse und Beteiligung der Öffentlichkeit**

**1. Bebauungsplan Nr. 16 „Beethovenstraße“**

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 14. März 2018 gemäß §§ 1 (3) und 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. §§ 13 b und 13 a BauGB beschlossen, ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Beethovenstraße“ ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB einzuleiten. Gleichzeitig hat der Rat beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB an diesen Planungen zu beteiligen. Das Bebauungsplanverfahren wird durchgeführt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für neue Wohnbauflächen nördlich der Beethovenstraße zu schaffen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind in dem nachfolgend abgedruckten Auszug aus der deutschen Grundkarte (vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt) durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.

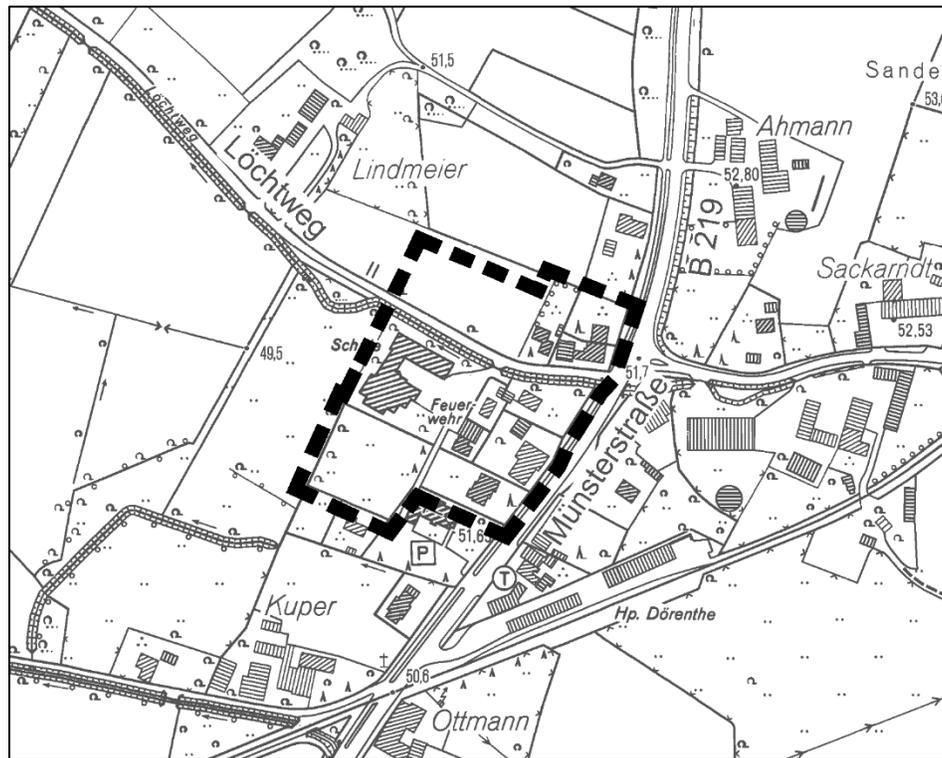


**2. Bebauungsplan Nr. 167 „Löchtweg“**

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 14. März 2018 gemäß §§ 1 (3) und 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. §§ 13 b und 13 a BauGB beschlossen, ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 167 „Löchtweg“ ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB einzuleiten. Gleichzeitig hat der Rat beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB an diesen Planungen zu beteiligen. Das Bebauungsplanverfahren wird

durchgeführt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Ausnutzung eines Bereiches westlich der Münsterstraße im Stadtteil Dörenthe zu schaffen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind in dem nachfolgend abgedruckten Auszug aus der deutschen Grundkarte (vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt) durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.



### **Hinweise für die Bebauungspläne Nr. 16 „Beethovenstraße“ und 167 „Löchtweg“**

Es wird bekanntgemacht, dass die Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich zu unterrichten ist. Diese Unterrichtung erfolgt in Form einer öffentlichen Versammlung am

**Mittwoch, 11. April 2018, Beginn 18.00 Uhr  
im Ratssaal der Stadt Ibbenbüren, Rathaus, 1. Etage,  
Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren.**

Während dieser Versammlung besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. In der Versammlung werden beide Planverfahren nacheinander vorgestellt. Es wird mit der Vorstellung der Planungen zum Bebauungsplan Nr. 16 „Beethovenstraße“ begonnen.

Informationen zu den Planungen sind auch unter [www.ibbenbueren.de/bauleitplanung](http://www.ibbenbueren.de/bauleitplanung) einsehbar.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 (3) und (4) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung –

BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 22.12.1997 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ibbenbüren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 21. März 2018

Stadt Ibbenbüren  
Der Bürgermeister

gez.  
Dr. Schrameyer